

## 7. Nachtrag vom 20.12.2007

### zu den allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung

#### (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 22 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.12.2007 folgender

7. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

#### Artikel I

##### Teil I

1. § 2 Abs. 1 g) wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ um den Teilsatz „im Falle der Unterdruckentwässerung Bestandteil und Ende der öffentlichen Einrichtung;“ ergänzt.
2. § 15 erhält folgende Fassung:
  - „1. Schmutzwasseranlagen und Wasserzähler werden in den Fällen des Teil II, § 14 zu vom Zweckverband bekannt gegebenen Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen.
  2. Teilt der Kunde dem Zweckverband die Messergebnisse nicht mit, darf der Zweckverband auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Sofern der Zweckverband keine Schätzung vornimmt, können die Messanlagen vom Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
  3. Der Zweckverband ist befugt, Verbrauchsdaten anderer Versorgungsunternehmen zu verwenden.“

##### Teil II

1. In § 3 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Grundstückseigentümer“ durch die Worte „Kunden“ ersetzt.
2. § 7 wird in der Überschrift um die Worte „und Unterdruckschacht“ ergänzt.  
In § 7 Abs.1 wird eine neue Ziffer 1.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Kosten für die erstmalige Herstellung des Unterdruckschachtes“. Die folgenden Ziffern werden zu Ziffern 1.3. und 1.4.
3. § 8 wird in der Überschrift um die Worte „und Herstellungskosten für einen Unterdruckschacht“ ergänzt.  
§ 8 wird ergänzt um folgende Sätze:“ Die Kosten für die erstmalige Herstellung des Unterdruckschachtes werden nach Aufwand berechnet. Sie ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 1).“
4. § 12 Zif. 1.3. c) erhält folgende Fassung:“ Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Kunden außerhalb der Betriebszeiten des Zweckverbandes, wird für

eine zusätzliche Entleerung der Arbeitspreis laut Preisblatt (Anlage 1) Punkt 6 und ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.“

5. § 13 wird um folgenden Satz ergänzt:“ Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Kunden außerhalb der Betriebszeiten des Zweckverbandes, wird zusätzlich zum Benutzungspreis laut Preisblatt (Anlage 1) Punkt 7 ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.“
6. In § 14 Abs. 2 Ziffer 2.4. wird das Wort „Zweckverbandes“ durch das Wort „Wasserentsorgungsunternehmens“ ersetzt.

### **Artikel II**

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut: „ Anschlusskosten und Kosten für einen Unterdruckschacht gemäß AEB Teil II, § 8

Anschlusskosten      pauschal      1.428,00

Unterdruckschacht    nach Aufwand“

### **Artikel III**

Dieser 7. Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.

#### **Ausgefertigt:**

Timmendorfer Strand, den 20.12.2007

Zweckverband Ostholstein

gez. Suhren

Verbandsvorsteher